

Datum:
05.06.2011

**An den Vorsitzenden der
Bezirksvertretung Senne**

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	16.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, BfB, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen zur Verhinderung von mautbedingtem Lkw-Ausweichverkehr

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezirksvertretung Senne fordert die Verwaltung auf, die Landes- und Bundesregierung aufzufordern, dafür zu sorgen, dass der Streckenabschnitt
 - der B68 zwischen A2 und der Stadtteilgrenze Brackwede sowie
 - der L788 zwischen Stadtteilgrenze Sieker und der B68künftig in die Lkw-Mautpflicht einbezogen wird.
2. Sollte eine Bemaутung der Strecken nicht durchsetzbar sein, fordert die Bezirksvertretung Senne die Verwaltung bzw. das Regierungspräsidium Detmold auf, auf diesen Strecken die Anordnung einer Streckensperrung für den Lkw-Durchgangsverkehr gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu prüfen.
3. Sofern auch diese Maßnahme nicht realisiert werden kann, fordert die Bezirksvertretung Senne die Verwaltung bzw. das Regierungspräsidium Detmold auf, verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und / oder Nachtfahrverbote für den Lkw-Verkehr auf diesen Strecken zur Verringerung der Umweltfolgen des Ausweichverkehrs anzuordnen.

Begründung:

Diese Mautausweichverkehre stellen eine erhebliche Belastung an Lärm und Luftschadstoffen für Mensch und Umwelt dar. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung kommt es auch zu ungünstigen Auswirkungen auf Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf und Verkehrsverhalten. Insbesondere ist der nicht nur für Lkw schlechte bauliche Zustand der L788 nicht für Umfahungsverkehre geeignet. Darüber hinaus führen sie zu nicht unerheblichen Mindereinnahmen für die öffentliche Hand.

§ 1 Abs. 4 Autobahnmautgesetz ermächtigt das Bundesverkehrsministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der EU-Kommission und mit Zustimmung des Bundesrates die mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen auszudehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist. Seit Anfang des Jahres besteht mit der neuen Software für die Lkw-Bordcomputer (OBU 2) auch die technische Möglichkeit, Bundesstraßen mit einer hohen Belastung an Ausweichverher in die Maut einzubeziehen.

Mit Inkrafttreten der 15. Änderung der StVO Anfang diesen Jahres besteht auf der Basis von § 45 Abs. 9 StVO die erleichterte Möglichkeit, Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs anzuordnen, „soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen sind, beseitigt oder abgemildert werden können.“

Bereits nach alter Rechtslage war die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen für Lkw-Verkehr, Nachtfahrverbote und Umleitung des Schwerlastverkehrs auf geeignete Ausweichstrecken durch die Straßenverkehrsbehörden möglich. Allerdings lagen die Eingriffsschwellen bislang recht hoch. Denn Voraussetzung für solche Anordnungen war, dass die Besonderen örtlichen Verhältnisse zu einer außergewöhnlichen Gefahrenlage und zwar entweder für die Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO) oder für die Wohnbevölkerung hinsichtlich Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) führen. Dennoch haben Bundesländer wie Rheinland-Pfalz (B9 zwischen Nierstein und Rheindürkheim) und Hessen (ca. 150 km der B7 und B27) bereits auf dieser Basis Durchfahrtsverbote für den Lkw-Durchgangsverkehr vorgenommen.

Unterschrift:

gez.
Alexander von Spiegel